

SO:FAIR Netzwerkveranstaltung

Europäisches und nationales Lieferkettenrecht: Chancen & Herausforderungen für Beschaffer:innen

PD Dr. Dr. Markus P. Beham, LL.M. (Columbia)

Universität Passau / FU Berlin

Roter Faden durch das nachhaltigkeitsrechtliche Abkürzungslabyrinth

- **CSR** = corporate social responsibility
- **ESG** = environmental, social, governance
 - **ESG reporting** = non-financial reporting
- **NFRD** = Non-Financial Reporting Directive
- **SFDR** = Sustainable Finance Disclosure Regulation → EU Taxonomy
- **CSRD** = Corporate Sustainability Reporting Directive
- **CSDDD** = Corporate Sustainability Due Diligence Directive
- **LkSG** = Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz



https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/c/cb/Edward_Burne-Jones_-_The_Theseus_and_the_Minotaur_in_the_Labyrinth_-_Google_Art_Project.jpg/1920px-Edward_Burne-Jones_-_The_Theseus_and_the_Minotaur_in_the_Labyrinth_-_Google_Art_Project.jpg

Problematische Arbeitsbedingungen bei Zulieferern, insbesondere in Entwicklungs- und Niedriglohnländern



Rana Plaza Einsturz
2013, Sabha,
Bangladesch, 1135
Tote und 2438
Verletzte



Foxconn Fabrik,
Longhua, Provinz
Guangdong, China,
Anbringung von
“anti jump nets”

Logik von Lieferkettengesetzen

globalisierten Lieferketten liegen **unterschiedliche Arbeitsbedingungen** (Zeiten, Lohn, Gesundheits- und Schutzvorschriften, Rechte, „modern slavery“ usw), **Menschenrechtsgarantien** und **Umweltstandards** zugrunde



Zulieferer können nur im Rahmen ihrer **eigenen nationalen Rechtsordnung** verantwortlich gemacht werden



finanzieller Hebel am Ende der Lieferkette durch vertragliche Vereinbarungen oder Boykott

Entwicklungen auf internationaler Ebene

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen seit 1976
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2011
- CSR und nichtfinanzielle Berichtspflichten
- (freiwillige) Company Codes of Conduct
- Aufnahme von Kapiteln zu Nachhaltigkeit, Menschenrechten und Umwelt in Investitionsschutzabkommen und Freihandelsabkommen, insbesondere der Union

Nationale Vorstöße



- 2015: Modern Slavery Act (Vereinigtes Königreich)
- 2017: Loi de vigilance (Frankreich)
- 2019: Wet Zorpflicht Kinderarbeit (Niederlande)
- 2020: Änderung des Obligationenrechts durch den indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt (Schweiz)
- 2021: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Deutschland) / Lov om virksomheters åpenhet og arbeid med grunnleggende menneskerettigheter og anstendige arbeidsforhold (Norwegen)

Sorgfaltspflichtenprozess der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen



Teil I

1. IN INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSINSTRUMENTEN ENTHALTENE RECHTE UND VERBOTE [...]
2. INSTRUMENTE ZU MENSCHENRECHTEN UND GRUNDFREIHEITEN



Teil II

IN INSTRUMENTEN IM BEREICH DER UMWELT ENTHALTENE VERBOTE UND VERPFLICHTUNGEN

Anhang Teil I.1.

1. das Recht auf Leben in der Auslegung nach Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte; Die missbräuchliche Nutzung dieses Rechts schließt unter anderem das private oder öffentliche Sicherheitspersonal zum Schutz der Ressourcen, der Einrichtungen oder des Personals des Unternehmens ein, das aufgrund mangelnder Anweisungen oder Kontrolle durch das Unternehmen den Tod einer Person verursacht;

Artikel 22 – Eindämmung des Klimawandels

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] Unternehmen **einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels** annehmen und **umsetzen, mit dem gewährleistet werden soll, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun**, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, **sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang zu bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben.**

Inkorporationstechniken

Transformation

allgemein

speziell

Adoption



Artikel 22 – Eindämmung des Klimawandels

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels annehmen und umsetzen, mit dem gewährleistet werden soll, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang zu bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben.

Sektorales Lieferkettenrecht

– Konfliktminerale-VO

VO (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 130/1

– Entwaldungs-VO

VO 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

– Batterien-VO

Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG, ABl L 191/1

– Modern Slavery Regulation

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt, Brüssel, 14. 9. 2022, COM(2022) 453 final

Sanktionen

- Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 22 LkSG) mit Eintragung im Wettbewerbsregister bis zur Selbstreinigung im Verfahren oder durch Löschen aus dem Register
- Bußgelder (§ 24 LkSG) bis zu einem Höchstbetrag zwischen EUR 100.000 und EUR 8 Mio oder Prozentsatz, zudem Abschöpfung des durch den Verstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteils
- Durchsetzung auf Ebene des Verwaltungsrechts (Zuständigkeit des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA] und des Bundeskartellamts)

Sanktionen

- Verhängung „wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen“
- zivilrechtliche Haftung
- Kontrolle und Durchsetzung durch nationale Behörden oder Schadenersatzforderungen im Rahmen mitgliedstaatlicher Rechtsordnungen

Artikel 31 – Öffentliche Unterstützung, öffentliche Auftragsvergabe und öffentliche Konzessionen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen des nationalen Rechts zur Umsetzung dieser Richtlinie ergeben, oder deren freiwillige Umsetzung als ein umweltrelevanter oder sozialer Aspekt gilt, den die öffentlichen Auftraggeber im Einklang mit den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU als Teil der Vergabekriterien für öffentliche Aufträge und Konzessionsverträge sowie als umweltrelevante oder soziale Bedingung berücksichtigen können, die die öffentlichen Auftraggeber im Einklang mit den genannten Richtlinien in Bezug auf die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsverträgen festlegen können.

Vertragliche Zusicherung im Vergabeverfahren

1. Zusicherung des Auftragnehmers, dass dieser die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen einhält (Eigenerklärung);
2. Verpflichtung des Auftragnehmers zu angemessenen Maßnahmen wie die Annahme des CoC des öffentlichen Auftraggebers, die Bestellung eines Menschenrechtsbeauftragten, Durchführung von regelmäßigen Risikoanalysen und Schulungen oder die Umsetzung standardisierter Prüfverfahren (Stichwort: „Know Your Supplier“-Fragebogen);
3. Verpflichtungskaskade (Pflicht zur vertraglichen Überbindung dieser Pflichten an sämtliche eigene Zulieferer und Subunternehmen);
4. Verankerung von entsprechenden Kontrollrechten des öffentlichen Auftraggebers (zB Audits) und Festlegung von Sanktion bei Verstoß (zB Vertragsstrafe und außerordentliches Kündigungsrecht).